



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Beginn der Funktionsperiode des Gemeinderates	2
Konstituierende Sitzung des Gemeinderates am 24.01.2013; Angelobung des Bürgermeisters, der Bürgermeisterstellvertreterin und der StadträtInnen; Geschäftseinteilung	3
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2013	8
Verbreiterung des Janischhofweges auf Höhe der Grundstücke Nr. 204 und 205/1 der KG Wenisbuch	9
Errichtung einer Gemeindestraße (ÖV-Trasse) inkl. eines westlich gelegenen Geh- und Radweges im Bereich des ehemaligen Hirtenklosters vom Kalvariengürtel bis zur Viktor-Franz-Straße	10
Impressum	11

57453/2012-8

**Beginn Funktionsperiode Gemeinderat,
§ 113 Abs 2 Statut**

KUNDMACHUNG

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 18.02.2013 gemäß § 113 Abs 2 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 8/2012, betreffend den Beginn der Funktionsperiode des Gemeinderates

Gemäß § 113 Abs 2 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 8/2012, wird Folgendes kundgemacht:

Die der Kundmachung des Gesetzes vom 22.11.2011, LGBl. Nr. 8/2012, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wurde, folgende Gemeinderatsperiode hat am 24.01.2013 begonnen.

Damit sind die Änderungen der Novelle LGBl. Nr. 8/2012 in Kraft getreten.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Präs. 001850/2013/0005

KUNDMACHUNG

I. Teil

1.

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz am 24.01.2013 wurde

Mag. Siegfried Nagl

nach den Bestimmungen des § 21 des Statutes der Landeshauptstadt Graz zum Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz gewählt und von Herrn Landeshauptmann Mag. Franz Voves angelobt.

2.

Diese Kundmachung wurde am 24.01.2013 an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen und ist an diesem Tag in Kraft getreten.

II. Teil

1.

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz am 25.01.2013 wurde

Bürgermeisterstellvertreterin

Drⁱⁿ Martina Schröck

vom Landeshauptmann und

weitere die Stadträtinnen/Stadträte:

Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg

Stadtrat Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi

Stadträtin Elke Kahr

Stadtrat Mag. (FH) Mario Eustacchio

Stadträtin Lisa Rucker

vom Bürgermeister angelobt.

2.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 25.01.2013 auf Vorschlag des Bürgermeisters folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 62 Abs 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 8/2012 wird beschlossen, dass unter Zugrundelegung der Geschäftseinteilung für den Magistrat, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt Nr. 18 vom 19.12.2012, folgende Gruppen von Geschäften – soweit es sich um solche des eigenen Wirkungsbereiches handelt – den jeweils genannten Mitgliedern des Stadtsenates zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesen werden.

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl

Bürgermeisteramt

inklusive Menschenrechtsbeirat und Interreligiöser Beirat

Magistratsdirektion

ausgenommen

- MD-Integrationsreferat
 - MD-Sicherheitsmanagement
- 03.Hauptgruppe Ordnungswache

Präsidialabteilung

inklusive MigrantInnenbeirat

ausgenommen

11.Hauptgruppe Übertretungen in Verwaltungsstrafsachen

A 2 – BürgerInnenamt

nur hinsichtlich

08. Hauptgruppe Ehrungen durch die Stadt

A 10 – Stadtbaudirektion

inklusive Stadtteilmanagement

ausgenommen

09.Hauptgruppe BürgerInnenbeteiligung und Projektinformation

A 10/5 - Abteilung für Grünraum & Gewässer

A 10/6 - Stadtvermessungsamt

A 14 - Stadtplanungsamt

Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr

Büro für Frieden und Entwicklung

ausgenommen

Nachbarschaftsservice, Stadtteil- und Bezirksarbeit sowie Gemeinwesenarbeit

Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg

Magistratsdirektion

- MD-Integrationsreferat

A 6 - Amt für Jugend und Familie

nur hinsichtlich Kinderbildung und -betreuung (Kinderkrippen, Kindergärten und Schülerhorte)

A 13 - Sportamt

A 16 – Kulturamt

nur hinsichtlich

04.Hauptgruppe Stadtbibliotheken

Stadtschulamt

Stadtrat Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher

A 1 - Personalamt

A 8 - Finanzdirektion

A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben

A 8/3 - Abteilung für Rechnungswesen

A 8/4 - Abteilung für Immobilien

A 10 – Stadtbaudirektion

nur hinsichtlich

08.Hauptgruppe BürgerInnenbeteiligung und Projektinformation

A 15 - Amt für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

ausgenommen

05.Hauptgruppe Jugendbeschäftigung

Stadträtin Elke Kahr

A 17 - Bau- und Anlagenbehörde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches
ausgenommen

11.Hauptgruppe Angelegenheiten nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz

A 21 - Amt für Wohnungsangelegenheiten

inklusive Siedlungsbetreuung und Gemeinwesenarbeit

Büro für Frieden und Entwicklung

nur hinsichtlich

Nachbarschaftsservice, Stadteil- und Bezirksarbeit sowie Gemeinwesenarbeit inklusive
dazugehörige Integrationsarbeit

Bürgermeisterstellvertreterin Drⁱⁿ Martina Schröck

A 5 – Sozialamt

inklusive Arbeit und Beschäftigung

ausgenommen Verwaltungsstrafen

A 6 - Amt für Jugend und Familie

ausgenommen

Kinderbildung und -betreuung (Kinderkrippe, Kindergarten und Schülerhorte) und

Verwaltungsstrafen soweit es nicht Beratungsgespräche und Gruppenarbeiten gemäß § 17 Abs 1
Stmk. Jugendschutzgesetz betrifft

A 15 - Amt für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung

nur hinsichtlich

05.Hauptgruppe Jugendbeschäftigung

A 16 – Kulturamt

nur hinsichtlich

06.Hauptgruppe Wissenschaftspflege und Fachhochschulen

Kindermuseum Frida&Fred

Stadtrat Mag. (FH) Mario Eustacchio

Magistratsdirektion

- MD-Sicherheitsmanagement
nur hinsichtlich
03.Hauptgruppe Ordnungswache

Präsidialabteilung

nur hinsichtlich
11.Hauptgruppe Übertretungen in Verwaltungsstrafsachen

A 2 - BürgerInnenamt

ausgenommen
08. Hauptgruppe Ehrungen durch die Stadt

A 5 – Sozialamt

nur hinsichtlich Verwaltungsstrafen

A 6 - Amt für Jugend und Familie

nur hinsichtlich Verwaltungsstrafen ausgenommen Beratungsgespräche und Gruppenarbeiten
gemäß § 17 Abs 1 Stmk. Jugendschutzgesetz

A 7 – Gesundheitsamt

nur hinsichtlich
11.Hauptgruppe Lebensmittelangelegenheiten
12.Hauptgruppe Angelegenheiten des VerbraucherInnenschutzes
13.Hauptgruppe Tiergesundheit
14.Hauptgruppe Lebensmittel und sonstige Produkte tierischer Herkunft
15.Hauptgruppe Verschiedene Veterinärangelegenheiten

A 10/1 – Straßenamt

inkl. Servicevereinbarung "Straße" mit der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH im
Wege über das Auftragsmanagement der Stadtbaudirektion

A 10/8 - Abteilung für Verkehrsplanung

A 17 - Bau- und Anlagenbehörde in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches
zuzüglich

11.Hauptgruppe Angelegenheiten nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz

Geriatrische Gesundheitszentren

Grazer Parkraum Service (Eigenbetrieb)

GPS GmbH

Stadträtin Lisa Rücker

A 7 – Gesundheitsamt

ausgenommen
11.Hauptgruppe Lebensmittelangelegenheiten
12.Hauptgruppe Angelegenheiten des VerbraucherInnenschutzes
13.Hauptgruppe Tiergesundheit
14.Hauptgruppe Lebensmittel und sonstige Produkte tierischer Herkunft
15.Hauptgruppe Verschiedene Veterinärangelegenheiten

A 16 – Kulturamt

ausgenommen

04.Hauptgruppe Stadtbibliotheken

06.Hauptgruppe Wissenschaftspflege und Fachhochschulen

Kulturbeteiligungen: Graz Museum, Steirische Herbst GmbH, Universalmuseum Joanneum GmbH, Theaterholding ohne Eigentümervertretung im Lenkungsausschuss

A 23 – Umweltamt

3.

Am gleichen Tag hat der Bürgermeister gemäß § 60 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl Nr. 8/2012 verfügt, dass die in der Referatseinteilung genannten Angelegenheiten - soweit es sich um solche des übertragenen Wirkungsbereiches handelt - den dort genannten Mitgliedern des Stadtsenates zur Besorgung in seinem Namen übertragen werden.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind:

1. die Erlassung einstweiliger Verfügungen, soweit diese aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen vom Bürgermeister bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle unmittelbar drohender Gefahr für besonders geschützte Rechtsgüter zu treffen sind,
2. die Bewilligung zur Auffahrt auf den Schloßberg und
3. der Vorsitz im Bezirksschulrat gemäß § 13 Abs 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF, in Verbindung mit § 6 Z 1 des Steiermärkischen Schulaufsichtsausführungsgesetzes, LGBl Nr. 196/1964, idgF.

4.

Am selben Tag hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters beschlossen, dass zum Zwecke einer raschen Verwaltungsabwicklung gemäß § 62 Abs 5 des Statutes die StadtsenatsreferentInnen in den ihr Referat betreffenden Geschäften den Bürgermeister gemäß § 62 Abs 5 des Statutes in seiner Obliegenheit, jeden Beschluss eines Kollegialorganes in der von diesem angegebenen Art vollziehen zu lassen, zu vertreten haben.

5.

Diese Kundmachung wurde am 25.Jänner an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen und ist an diesem Tag in Kraft getreten.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A2 - 5/2013/1

KUNDMACHUNG

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 47/2001 wird kundgemacht, dass die

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2013

für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 29.03.2013 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 315, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A17 - 012839/2008/0005

VERORDNUNG

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 2. März 2012
**über die Verbreiterung des Janischhofweges auf Höhe der Grundstücke Nr. 204 und 205/1
der KG Wenisbuch:**

Gemäß § 8 Abs 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBL. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBL. Nr. 60/2008, wird verordnet:

- A) Der Janischhofweg wird auf Höhe der Grundstücke Nr. 204 und 205/1, KG Wenisbuch, um einen Teil des Grundstückes Nr. 204 im Ausmaß von ca. 330 m² in Richtung Osten verbreitert. Der gesamte Verlauf der Straßenverbreiterung stellt sich daher wie folgt dar:

Beginnend an der Grundstücksgrenze der Grundstücke Nr. 193 und 206, KG Wenisbuch, entlang des bestehenden Janischhofweges in Richtung Norden in einem bis zu max. 3 m breiten Streifen verlaufend bzw. dann in Richtung Nordwesten verjüngend nach insgesamt ca. 160 m in den ursprünglichen Verlauf des Janischhofweges einbiegend.

- B) Der genaue Umfang der Straßenverbreiterung ist gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan des staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikers, Dipl.-Ing. Rudolf Fruhmann, vom 31. März 2008, Maßstab 1:200, zu ersehen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A17 - 049412/2011/0006

VERORDNUNG

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 16. November 2012
über die Errichtung einer Gemeindestraße (ÖV-Trasse) inkl. eines westlich gelegenen Geh- und Radweges im Bereich des ehemaligen Hirtenklosters vom Kalvariengürtel bis zur Viktor-Franz-Straße:

Gemäß § 8 Abs 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008, wird verordnet:

- A) Zur Anbindung des Siedlungsgebietes im Bereich des ehemaligen Hirtenklosters wird eine vom Kalvariengürtel in Richtung Norden bis zur Viktor Franz Straße verlaufende Gemeindestraße inkl. eines westlich gelegenen Geh- und Radweges errichtet, deren gesamter Verlauf sich wie folgt darstellt:

Beginnend am Kalvariengürtel über das Grundstück Nr. 2151/7, KG 63104 Lend, in einer Breite von ca. 10 m, ab km 0,100 über die Grundstücke. Nr. 2151/7, Nr. 2143/1, Nr. 2151/5, Nr. 2199/6 und Nr. 2199/2, KG 63104 Lend, in einer Breite von ca. 12,5 m, sodann ca. ab km 0,400 über das Grundstück Nr. 2199/3, KG 63104 Lend, in einem leichten Bogen nach Osten schwenkend und ca. ab km 0,530 über die Grundstücke, Nr. 2194/1, Nr. 2194/2, Nr. 2193/1, Nr. 2597/2, KG 63104 Lend, Nr. 2448 und Nr. 2665, KG 63112 Gösting, wieder in Richtung Norden in einer Gesamtlänge von ca. 655 m verlaufend und trichterförmig mit einer Breite von ca. 15 m in die Viktor Franz Straße einmündend.

- B) Der genaue Umfang der Straßenverbreiterung ist gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Ordnungsplan des staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikers, Rinderer & Partner KEG, vom 22. November 2011, Maßstab 1:500, zu ersehen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialamt

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Signiert von	Hammerl Ursula
	Zertifikat	CN=Hammerl Ursula,OU=Präsidialabteilung,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-02-20T16:16:20+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.